

Gemeindereform Aargau (GeRAG)

Massnahmen des 2. Pakets

- Verfassung des Kantons Aargau; Änderung
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung
- Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung
- Gesetz über die politischen Rechte; Änderung
- Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung); Änderung
- Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung; Aufhebung
- Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührende-kret, GGebD); Änderung
- Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzde-kret); Änderung
- Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Massnahmen des 2. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) mit folgenden Erlassentwürfen und dem vorliegenden Bericht für die 2. Beratung zur Beschlussfassung:

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat die Beschlussvorlagen des 2. Pakets am 10. November 2009 beraten und mit einer Änderung beschlossen. Zudem hat er einen Prüfungsantrag überwiesen.

Massnahmen des 2. Pakets

Folgende Massnahmen bilden Teil des 2. Pakets:

1. Neubezeichnung von Gemeindefunktionen
2. Externe Revision der Gemeindefinanzen (Bilanzprüfung)
3. Demokratisierung der Gemeindeverbände
4. Privatisierung altrechtlicher Körperschaften
5. Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Ergebnis der Bearbeitung des Prüfungsantrags

Der Prüfungsantrag verlangt, dass der Entscheid über die Bezirkzuteilung einer Gemeinde dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll, wenn die betroffene Gemeinde der Bezirkzuteilung nicht zustimmt. Diesem Anliegen kann mit einer entsprechenden Formulierung der Verfassungsänderung Rechnung getragen werden.

Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, die aufgrund des 2. Pakets erforderlichen Rechtsänderungen vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rats beziehungsweise der Stimmberechtigten auf Mitte 2011 in Kraft zu setzen. Die Privatisierung altrechtlicher Körperschaften soll auf den 1. Januar 2013 erfolgen.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat die Beschlussvorlagen des 2. Pakets am 10. November 2009 beraten und mit einer Änderung beschlossen. Zudem hat er einen Prüfungsantrag überwiesen, der sich auf das Verfahren für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken bezieht.

2. Ergebnisse der 1. Beratung

Die vom Grossen Rat beschlossene Änderung betrifft § 96 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100). Der Grosse Rat präzisierte, dass die externe Revisionsstelle ihren schriftlichen Bericht *gleichzeitig* der Finanzkommission und dem Gemeinderat zukommen lassen muss. Die übrigen Anträge wurden ohne Änderungen beschlossen.

3. Bericht zur 2. Beratung

3.1 Prüfungsantrag betreffend Bezirkszuteilung von Gemeinden

Der Prüfungsantrag von Grossrat Christoph Brun, Brugg, lautet:

"Auf die 2. Beratung ist ein Vorschlag in dem Sinne zu unterbreiten, dass bei Bezirkszuteilungen von Gemeinden eine direktdemokratische Entscheidung offen steht, wenn eine betroffene Gemeinde der Zuteilung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. (Im Fall eines Zusammenschlusses hat sie das ja getan.) Die Lösung könnte dahin gehen, dass von den betroffenen Gemeinden genehmigte Bezirkszuteilungen auf Dekretsebene erfolgen können, dass aber Beschlüsse des Grossen Rats über bestrittene Bezirkszuteilungen dem Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung unterstellt werden sollen."

Der Grosse Rat stimmte dem Prüfungsantrag mit 123 gegen 2 Stimmen zu.

Auslöser für das beantragte neue Verfahren für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen war, dass gemäss geltendem Recht auf gesetzlicher Ebene geregelt ist, zu welchem Bezirk und Kreis jede Gemeinde gehört. Massgebend ist das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 (SAR 117.100). Wechselt bei einem Gemeindezusammenschluss eine Gemeinde den Bezirk oder Kreis, ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Deshalb sah der Antrag zur 1. Beratung vor, die Bezirkszuteilung künftig auf Dekretsebene vorzunehmen, so dass der Grosse Rat mit der Genehmigung eines Gemeindezusammenschlusses gleichzeitig die entsprechende Dekretsänderung vornehmen kann.

In der 1. Beratung wurden Bedenken geäussert, dass eine Gemeinde vom Grossen Rat entgegen ihrem Willen einem anderen Bezirk oder Kreis zugeteilt werden könnte, ohne dass ein solcher Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Eine solche Situation wäre im Fall einer Neueinteilung von Bezirken denkbar, es bestehen jedoch weder Absichten noch Pläne für ein solches Projekt. Trotzdem sollen die vorgebrachten Bedenken berücksichtigt werden. So soll in der Kantonsverfassung neu ausdrücklich festgehalten werden, dass ein Entscheid des Grossen Rats, eine Gemeinde gegen ihren Willen einem anderen Bezirk zuzuteilen, dem fakultativen Referendum zu unterstellen wäre (Beschlussvorlage 10).

Im Fall eines Gemeindezusammenschlusses kann davon ausgegangen werden, dass keine Bezirkszuteilungen von Gemeinden gegen ihren Willen stattfinden, da für den Zusammenschluss eine positive Urnenabstimmung der betroffenen Gemeinden vorliegen muss, die auch den allfälligen Wechsel des Bezirks umfasst. Ohne die Zustimmung der Gemeinden zum Zusammenschluss kann der Regierungsrat dem Grossen Rat die Genehmigung der Zusammenschlussvereinbarung und die neue Bezirkszuteilung nicht beantragen.

Die Zuteilung der Gemeinden zu Kreisen soll wie vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossen ebenfalls auf Dekretsebene erfolgen. Im Sinne der Vereinheitlichung des Verfahrens soll auch die von einer neuen Kreiseinteilung betroffene Gemeinde vor dem Entscheid des Grossen Rats angehört werden. Dies wird mit der neuen Formulierung von § 37 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. Mai 1985 (SAR 153.100) beantragt. Die reine Verweisungsnorm in § 36 Abs. 1 des Organisationsgesetzes kann aufgehoben und die Marginalie entsprechend geändert werden (Beschlussvorlage 11).

3.2 Aufteilung der Beschlussvorlage betreffend Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Der Regierungsrat hat in Umsetzung des vom Grossen Rat überwiesenen Postulats von Grossrat Markus Leimbacher, Villigen, vom 15. November 2005 beantragt, anstelle der Begriffe "Gemeindeammann" und "Vizeammann" die Bezeichnungen "Gemeindepräsidentin" beziehungsweise "Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin" beziehungsweise "Vizepräsident" einzuführen. Das Postulat wurde am 4. Juli 2006 mit 64 gegen 50 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

Die Vernehmlassungsergebnisse lauteten mehrheitlich positiv. Zur Einführung der Begriffe Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsident äusserten sich alle Parteien als einverstanden mit Ausnahme der FPS, der SVP und der JSVP. 60 % der Gemeinden erklärten sich als vollständig einverstanden, 23 % als eher einverstanden. Die Verbände der Gemeinden stimmten dem Vorschlag mit Ausnahme der Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Muri zu. Positiv äusserten sich auch alle Regionalplanungsverbände, die eine Stellungnahme abgegeben hatten.

Noch höhere Zustimmung erfuhr die vorgeschlagene Einführung der Bezeichnung "Leiterin Finanzen" beziehungsweise "Leiter Finanzen" anstelle des bisherigen Begriffs "Finanzverwalterin" beziehungsweise "Finanzverwalter". Von den Gemeinden erklärten sich 80 % als vollständig einverstanden, 11 % als eher einverstanden. Bei den Verbänden der Gemeinden äusserten alle ihre Zustimmung. Bei den Parteien waren die BDP und die JSVP eher nicht einverstanden, gar nicht einverstanden die FPS. Die übrigen Parteien erklärten sich alle als eher oder als vollständig einverstanden.

Mit 74 zu 51 Stimmen beschloss der Grosse Rat in 1. Beratung die entsprechende Änderung der Kantonsverfassung, mit 70 zu 49 Stimmen die Änderungen des Gemeindegesetzes und weiterer Gesetze.

Im Gegensatz zur neuen Bezeichnung "Gemeindepräsidentin" beziehungsweise "Gemeindepräsident" war die neue Bezeichnung "Leiterin Finanzen" beziehungsweise "Leiter Finanzen" in der 1. Beratung weitgehend unbestritten. Um in der 2. Beratung eine differenzierte Beschlussfassung des Grossen Rats und allenfalls der Stimmberechtigten zu ermöglichen, werden die Änderungen der Funktionsbezeichnungen betreffend "Gemeindepräsidentin" beziehungsweise "Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin" beziehungsweise "Vizepräsident" in eine separate Beschlussvorlage aufgenommen und von den übrigen Änderungen der Funktionsbezeichnungen entkoppelt. Die Beschlussvorlagen sind wie folgt gestaltet:

Einführung der Bezeichnung "Gemeindepräsidentin" beziehungsweise "Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin" beziehungsweise "Vizepräsident":

- Beschlussvorlage 1 (Änderung der Kantonsverfassung)
- Beschlussvorlage 2 (Änderung des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die politischen Rechte und des Unvereinbarkeitsgesetzes)
- Beschlussvorlage 3 (Änderung des Dekrets über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden)

Einführung der Bezeichnung "Leiterin Finanzen" beziehungsweise "Leiter Finanzen" und weitere redaktionelle Änderungen bezüglich der weiblichen und männlichen Schreibweise:

- Beschlussvorlage 4 (Änderung des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die politischen Rechte und des Unvereinbarkeitsgesetzes)
- Beschlussvorlage 5 (Änderung des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände)

3.3 Erlass eines neuen Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK)

Die Auflistung und Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen, die gemäss geltendem Recht im Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 festgehalten sind, sollen in ein neues Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) aufgenommen werden. Wird die entsprechende Verfassungsänderung (Beschlussvorlage 10) in der Volksabstimmung gutgeheissen und das neue Dekret vom Grossen Rat beschlossen (Beschlussvorlage 12), kann das Gesetz von 1840 aufgehoben werden (Beschlussvorlagen 11).

Der Gemeindegemeinschaft Merenschwand-Benzenschwil wurde vom Grossen Rat am 23. Juni 2009 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Dies ist in einer Fussnote erwähnt. Bei der ersten Aktualisierung der Systematischen Rechtssammlung nach dem 1. Januar 2012 werden die Gemeinde Benzenschwil im Dekret und die entsprechende Fussnote aus dem Dekret gestrichen.

3.4 Änderung des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret)

Die Einführung des neuen Begriffs "Leiterin Finanzen" beziehungsweise "Leiter Finanzen" anstelle des Begriffs "Finanzverwalter" erfordert auch einzelne Änderungen im Finanzdekret. Zudem wird bei der Funktion des Rechnungsführers die weibliche Form ergänzt (Beschlussvorlage 5).

Das Finanzdekret ist zudem bezüglich der Einführung einer externen Bilanzprüfung anzupassen (Beschlussvorlage 7)

3.5 Änderung des Dekrets über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret)

Wird den Beschlussvorlagen 1 und 2 zugestimmt, kann der Titel "C. Gemeindeammann" nach § 8 des Gemeindegebührendekrets ersatzlos aufgehoben werden, da die zugehörigen Bestimmungen bereits auf den 1. März 1978 ausser Kraft getreten sind (Beschlussvorlage 3).

4. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Der angepasste Zeitplan für das 2. Paket sieht als Ziel vor, dass der Regierungsrat die beantragten Rechtsänderungen frühestens auf den 1. Juli 2011 in Kraft setzen kann. Vorbehalten bleiben die Ergebnisse der Referendumsabstimmungen. Die Privatisierung der altrechtlichen Körperschaften soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten, auch wenn sich die Inkraftsetzung der übrigen Rechtsänderungen verzögern sollte. Erstmals soll die Bilanz der Rechnung 2011 von einer externen Revisionsstelle geprüft werden.

Zum Antrag:

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2, 4, 6, 8, 9 und 11 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau betreffend Einführung der Funktionsbezeichnung "Gemeindepräsidentin" und "Gemeindepräsident" sowie "Vizepräsidentin" und "Vizepräsident" (Beschlussvorlage 1) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) betreffend Einführung der Funktionsbezeichnung "Gemeindepräsidentin" und "Gemeindepräsident" sowie "Vizepräsidentin" und "Vizepräsident" (Beschlussvorlage 2) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret) betreffend Einführung der Funktionsbezeichnung "Gemeindepräsidentin" und "Gemeindepräsident" sowie "Vizepräsidentin" und "Vizepräsident" (Beschlussvorlage 3) wird zum Beschluss erhoben.

4.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (Leiterin/Leiter Finanzen) (Beschlussvorlage 4) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) betreffend Neubezeichnung von Gemeindefunktionen (Leiterin/Leiter Finanzen) (Beschlussvorlage 5) wird zum Beschluss erhoben.

6.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend externe Revision der Gemeindefinanzen (Bilanzprüfung) (Beschlussvorlage 6) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

7.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) betreffend externe Revision der Gemeindefinanzen (Bilanzprüfung) (Beschlussvorlage 7) wird zum Beschluss erhoben.

8.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Demokratisierung der Gemeindeverbände (Beschlussvorlage 8) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

9.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Privatisierung altrechtlicher Körperschaften (Beschlussvorlage 9) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

10.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau betreffend Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen (Beschlussvorlage 10) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

11.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) (Beschlussvorlage 11) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

12.

Der vorliegende Entwurf eines Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) (Beschlussvorlage 12) wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 23. Juni 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

– Synopse Rechtsänderungen 2. Paket